

ANZEIGE VON GEWALTDELIKTEN: EINE FRAGE DER TATUMSTÄNDE ODER DER MERKMALE VON TÄTER UND OPFER?

In Kürze...

Diese Arbeit basiert auf den schweizerischen Opferbefragungen aus den Jahren 1998 und 2000 und befasst sich mit der Anzeigerate von Gewaltdelikten, genauer genommen mit der Entscheidung des Opfers, Anzeige zu erstatten oder nicht. Dabei zeigt sich, dass die Herkunft des Täters keine wesentliche Rolle spielt. Dagegen haben die folgenden Faktoren Einfluss auf die Entscheidung, Anzeige zu erstatten: der Tatort, die Schwere der Tat und teilweise das Alter des Opfers, dessen Bekanntschaft mit dem Täter sowie die Tatfolgen.

Einleitung

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Anzeige von Delikten, unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft des Täters. Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, welche Faktoren einen Einfluss auf die Entscheidung des Opfers haben, ein Delikt bei der Polizei anzuzeigen oder nicht. Als erstes wurde die Hypothese einer vom Opfer ausgehenden Diskriminierung erwogen, nämlich dass das Opfer eher eine Tat anzeigt, wenn es weiss oder annimmt, dass der Täter ausländischer Herkunft ist. Im weiteren Verlauf wurden andere erklärende Faktoren beigezogen, von denen es sich bei vielen um täter- oder opferspezifische Eigenschaften oder um äussere Tatumstände handelt. Die folgende Analyse bezieht sich auf Raub, sexuelle Gewalt und Belästigung und physische Gewalt oder Drohung. Bei diesen Delikten kommt es normalerweise zu einem – zumindest kurz – Kontakt zwischen Opfer und Täter, weshalb dessen Eigenschaften sich auf die Entscheidung, Anzeige zu erstatten, auswirken können.

Um ausreichendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, wurden die schweizerischen Opferbefragungen aus den Jahren 1998 und 2000 zusammengenommen. Die abhängige Variable besteht in der Entscheidung, ob das Opfer selber Anzeige erstattet oder nicht. Fälle, in denen eine Drittperson Anzeige erstattet oder die Polizei ein Delikt selber aufgedeckt hat, werden nicht berücksichtigt.

Anzeigeraten im Überblick

Zunächst wurde für alle drei Deliktstypen der Anteil der Fälle, die der Polizei gemeldet wurden, berechnet. Diese Delikte, nämlich Raub, sexuelle Gewalt und Belästigung und physische Gewalt oder Drohung fassen wir unter dem Begriff „Delikte gegen die Person“ zusammen. Werden diese drei Deliktstypen gleichzeitig einbezogen, erhalten wir eine Stichprobe, von 1'061 Fällen oder Opfererfahrungen. Eine Person kann mehrmals in den Daten aufgeführt sein, wenn sie

Opfer von zwei oder drei Deliktarten wurde. Eine Person jedoch, die mehrmals Opfer desselben Delikts wurde, wurde nur einmal gezählt, da Einzelheiten jeweils nur für das zuletzt erlittene Delikt erhoben wurden. Insgesamt beträgt die Anzeigerate für die drei Delikte gegen die Person 24.4%, was 259 Fällen entspricht. In den übrigen 802 Fällen, nämlich 75.6%, wurde keine Anzeige erstattet, oder zumindest nicht vom Opfer selbst. Insgesamt erstatten also nur rund ein Viertel der Opfer von Delikten gegen die Person Anzeige.

Tabelle 1: Anzeigeraten für drei Delikte gegen die Person (Opferbefragungen 1998 und 2000, N=7275, n=1061)

	JA	NEIN
Raub (n=187)	42,8 %	57,2 %
Sexuelle Gewalt/Belästigung (n=243)	9,5 %	90,5 %
Physische Gewalt oder Drohung (n=631)	24,7 %	75,3 %
Total (Delikte gegen die Person) (n=1061)	24,4 %	75,6 %

Wie aus der Tabelle hervorgeht, werden Raubtaten deutlich öfter angezeigt als die beiden anderen Delikte. Um diesen Unterschied zu verstehen, muss man wissen, dass Raub in der schweizerischen Opferbefragung als „Diebstahl oder versuchter Diebstahl mit Anwendung von Gewalt oder Drohung“ definiert wird. Dies bedeutet, dass hierbei ein materieller Verlust vorliegen muss. Da ein Anspruch auf Versicherungsdeckung nur besteht, wenn das Delikt der zuständigen Behörde gemeldet wurde, wird die höhere Anzeigerate bei Raub leicht verständlich.

Zu den Opfern von sexueller Gewalt und Belästigung zählen wir hier und im Folgenden Personen, welche die nachstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben: „Es kommt vor, dass gewisse Personen andere Personen auf aggressive Weise packen, berühren oder angreifen, und dies sexuell motiviert. Das kann zu Hause oder an einem anderen Ort, wie z.B. in einer Bar, auf der Strasse, in der Schule, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Kino, am Strand oder am Arbeitsplatz passieren. Ist in den letzten fünf Jahren

jemand auf diese Weise mit Ihnen umgegangen?“ Die Anzeigeraten für sexuelle Gewalt und Belästigung in der Schweiz betragen gemäss einer früheren Studie von Enescu (1999:42) 17% im Jahre 1989 und 19% im Jahre 1996. Das hier erhaltene Ergebnis kann – mit einer noch tieferen Rate – nur bestätigen, dass dieser Deliktstyp eine unterdurchschnittliche Anzeigerate aufweist.

Der dritte untersuchte Deliktstyp umfasst physische Gewalt oder Drohung. Die hier zugrunde liegende Definition aus der schweizerischen Opferbefragung des Jahres 2000 umfasst nur Tatbestände, die nicht durch die beiden anderen Deliktsdefinitionen abgedeckt werden. Zu den Opfern dieses Deliktstyps werden die Personen gerechnet, welche „physisch angegriffen oder bedroht wurden von jemandem, der sie richtiggehend in Angst versetzte, sei dies zu Hause, in einer Bar, auf der Strasse, in der Schule, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Kino, am Strand oder am Arbeitsplatz.“ Die hier beobachtete Anzeigerate (24.7%) stimmt nahe zu mit derjenigen für die Gesamtheit der Delikte gegen die Person (24.4%) überein.

Erklärungen zum Anzeige-Verhalten der Opfer

Raub: Entscheidungsfaktoren bei der Anzeigerstattung

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, von welchen Variablen die Opfer bei dieser belangreichen Entscheidung beeinflusst werden. In den folgenden Ausführungen werden zusätzlich zur Variable „Herkunft des Täters“ nur Variablen berücksichtigt, die sich im Rahmen einer bivariaten logistischen Regressionsanalyse als signifikant und damit relevant erwiesen haben.

Es wurden verschiedene Analysen mittels logistischer Regressionen durchgeführt. Diese drücken das „relative Risiko“ aus, dass ein bestimmtes Ereignis (im Vergleich zu einem anderen) eintritt, wenn eine bestimmte Bedingung vorliegt, so etwa das „Risiko“, dass eine Anzeige erstattet wird, wenn verschiedene erklärende Variablen, d.h. Bedingungen, gegeben sind.

Am meisten interessiert hier die Frage, ob beim Erstellen von Anzeige diskriminierende Elemente gegenüber ausländischen Tätern mitspielen. Diese Frage bleibt umstritten, obwohl schon in einer Studie aus dem Jahre 1989 keine diskriminierende Tendenz der Opfer gegenüber Ausländern festgestellt werden konnte (Killias 1989, 118). Nachfolgend wird es von Interesse sein, zu überprüfen, ob dieser Befund heute noch aktuell ist. Dabei gilt es zu beachten, dass es vorliegend um die (sozial-kulturelle) Herkunft des Tatverdächtigen geht, wie sie vom Opfer wahrgenommen wurde, und

nicht um dessen Nationalität im juristischen Sinne. In Tabelle 2 folgt nun eine Darstellung der ersten Regressionsphase.

Tabelle 2: Anzeige bei Raub: Variablen in der ersten Regressionsphase (n=154, Methode: backward conditional)

Variablen	Exp (B) ¹	Sig.
Opfer kennt Täter nicht	2.65	.13
Tat hatte physische / psychische Folgen	1.30	.60
Opfer ist weiblich	1.12	.82
Opfer ist Ausländer(in)	1.76	.43
Opfer ist älter als 40 Jahre	2.88	.03
Delikt wurde beim Opfer zu Hause begangen	4.92	.11
Delikt wird vom Opfer als eher schwer empfunden	9.33	.00
Täter ist Ausländer	1.18	.78

Sig. (p) < .1 = bedingt signifikant

Sig. (p) < .05 = signifikant

$\chi^2 = 40.229$

Die Variable „Herkunft des Täters“ bildet den Hauptgegenstand unseres Interesses. Wir stellen fest, dass die Hypothese einer Diskriminierung zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung keineswegs gestützt wird: Wenn wir die Anzeigeraten von Tätern schweizerischer Herkunft mit derjenigen ausländischer Täter vergleichen ist der Unterschied verschwindend klein. Das Risiko angezeigt zu werden, ist bei einem Ausländer 1.18-mal so hoch wie bei einem Schweizer. Diese schwache Tendenz erweist sich im Übrigen als nicht-signifikant. Schon in dieser Regressionsphase scheint es daher erforderlich, die Gründe, die zur Anzeige veranlassen, bei anderen Variablen zu suchen. Die folgende Tabelle zeigt die Regression in der fünften Phase, d.h. nachdem die erwiesenermassen am wenigsten signifikanten Variablen ausschieden.

Tabelle 3: Anzeige bei Raub: Verbleibende Variablen in der fünften Regressionsphase (n=154, Methode: backward conditional)

Variablen	Exp (B)	Sig.
Opfer kennt Täter nicht	2.70	.12
Opfer ist älter als 40 Jahre	2.82	.02
Delikt wurde beim Opfer zu Hause begangen	5.55	.09
Delikt wird vom Opfer als eher schwer empfunden	8.53	.00

Sig. (p) < .1 = bedingt signifikant

Sig. (p) < .05 = signifikant

χ^2 -Unterschied zwischen der ersten und der fünften Regressionsphase = 1.045 (df=4, p > .10).²

$\chi^2 = 36.656$

¹ Exp (B) drückt die erwartete Veränderung des relativen Eintretensrisikos einer (von zwei) Ausprägungen der abhängigen Variablen aus, wenn die unabhängige Variable um eine Einheit zunimmt. In unserem Fall, nämlich mit binären unabhängigen Variablen, entspricht dies dem relativen Eintretensrisiko der Anzeigerstattung, wenn eine (von zwei) Ausprägungen der unabhängigen Variablen vorliegt. Kennt also z.B. das Opfer dem Täter nicht, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit um fast das Dreifache (genau: um das 2.65fache).

² Es wird daher angenommen, dass das Weglassen der Variablen zwischen den beiden gezeigten Modellen die Logik des Schlussmodells nicht verändert hat.

Die Variable „physische/psychische Folgen“ scheidet bereits in der ersten Phase aus dem Modell. Gleichermassen verhält es sich mit den Geschlechts- und Nationalitätsvariablen für das Opfer und, wie bereits gezeigt, der Herkunft des Täters. Diese Variablen scheiden in der zweiten, dritten, und vierten Phase aus. Dagegen verhält sich die Variable „Opfer kennt Täters nicht“ im Verlauf der verschiedenen Regressionsphasen sehr stabil. Die Stabilität und der grosse erklärende Wert dieser Variablen haben uns dazu bewogen, sie im Modell zu behalten, und dies obwohl sie statistisch nicht-signifikant ist. Dem Opfer unbekannte Täter werden ungefähr 2.7-mal mehr angezeigt als ihm bekannte.

Auch das Alter des Opfers scheint eine äusserst bedeutsame Rolle zu spielen. Tatsächlich zeigen über 40-jährige Opfer fast 3-mal häufiger einen Raub an als jüngere Opfer. Eine genauere Untersuchung führt zum Schluss, dass dieses Ergebnis stark mit der wahrgenommenen Schwere des Delikts zusammenhängt, die bei den über 40-Jährigen höher ausfällt.³ Der Tatort erweist sich gleichermassen als ausschlaggebendes Element für die Entscheidung, Anzeige zu erstatten oder nicht: Im Hause des Opfers verübte Raubüberfälle werden 5.5-mal häufiger gemeldet als solche, die an einem anderen Ort stattgefunden haben.

Schliesslich zeigt sich, dass die Schwere des Delikts, wie sie vom Opfer eingestuft wird, der Faktor ist, der bei weitem am meisten zur Entscheidung, eine Tat anzuzeigen, beiträgt. Ein Raub, der als „eher schwer“ eingestuft wird, unterliegt 8.5-mal mehr dem Risiko, angezeigt zu werden. Es kann angenommen werden, dass die Schwere materieller Schäden, zusätzlich zu den physischen und psychischen, eine grosse Rolle spielt. Das Opfer wird in diesem Falle Schritte zur Schadensdeckung durch die Versicherung unternehmen.⁴

Sexuelle Gewalt und Belästigung: Entscheidungsfaktoren bei der Anzeigerstattung

Bezüglich sexueller Gewalt und Belästigung gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass es äusserst schwierig ist, signifikante Ergebnisse zu erhalten, weil die Anzahl der Personen, die Anzeige erstattet haben, sehr gering ist. Tatsächlich wurde bei 243 Opfererfahrungen nur gerade 23-mal Anzeige erstattet. Was die Kategorie „ausländische Herkunft des Täters“ betrifft, beinhaltet sie sowohl die Fälle, in denen das Opfer weiss, dass der Täter ausländischer Herkunft ist, als auch diejenigen, bei denen das Opfer annimmt, dass der Täter ausländischer Herkunft sei, wodurch diese Kategorie breiter wird. Die folgende Tabelle gewährt Einblick

in das Modell, wie es sich in der ersten Regressionsphase präsentiert:

Tabelle 4: Anzeige bei sexueller Gewalt und Belästigung: Variablen in der ersten Regressionsphase (n=136, Methode: backward conditional)

Variablen	Exp (B)	Sig.
Täter ist schweizerischer Herkunft	3.57	.11
Tat hatte physische / psychische Folgen	1.94	.43
Opfer stuft Tat als Delikt ein	.92	.92
Delikt wurde beim Opfer zu Hause begangen	8.09	.00
Delikt wird vom Opfer als eher schwer empfunden	4.48	.09
Opfer kennt Täter	1.91	.40

Sig. (p) < .1 = bedingt signifikant

Sig. (p) < .05 = signifikant

$\chi^2 = 21.682$

Erneut bestätigt sich die Hypothese einer Diskriminierung bezüglich der Herkunft des Täters nicht. Es scheint sogar – was diese Stichprobe betrifft – dass Täter schweizerischer Herkunft deutlich häufiger angezeigt werden (Exp (B)=3.57). Die Nicht-Signifikanz dieses Ergebnisses lässt jedoch keine Bestätigung darüber zu, dass es sich um eine sichere Tendenz handelt. Auch das Vorliegen physischer oder psychischer Folgen erweist sich als statistisch nicht-signifikant, obwohl es fast doppelt so oft zu einer Anzeige kommt, wenn solche Folgen vorliegen. Auch eine andere verbreitete Annahme wird nicht bestätigt, nämlich, dass die Anzeigerate bei unbekanntem Tätern viel höher ausfällt. Unsere Stichprobe ergibt, dass für dem Opfer bekannte Täter das Risiko, angezeigt zu werden, fast zweimal so hoch ist. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass auch dieses Ergebnis statistisch nicht-signifikant ist. Doch wenden wir uns nun der letzten Regressionsphase zu.

Tabelle 5 Anzeige bei sexueller Gewalt und Belästigung: Verbleibende Variablen in der letzten Regressionsphase (n=136, Methode: backward conditional)

Variablen	Exp (B)	Sig.
Delikt wurde beim Opfer zu Hause begangen	9.98	.00
Delikt wird vom Opfer als eher schwer empfunden	4.73	.06

Sig. (p) < .1 = bedingt signifikant

Sig. (p) < .05 = signifikant

χ^2 -Unterschied zwischen der ersten und der letzten Regressionsphase = 3.297 (df=4, p > .10).⁵

$\chi^2 = 18.385$

Als eher schwer eingestufte Taten werden 4.7-mal mehr vom Opfer angezeigt, wobei das Ergebnis lediglich bedingt signifikant ausfällt. Des weiteren bestätigt die Regression die wichtige Rolle, die der Tatort bei der Entscheidungsfindung spielt: Beim Opfer zu Hause begangene Delikte werden fast 10-mal mehr angezeigt. Diese Feststellung mag

³ 66.7% der über 40-Jährigen stufen die Tat als eher schwer ein, wogegen nur 45.6% der Jüngeren gleich urteilen.

⁴ Die Analyse der vom Opfer selbst genannten Gründe bestätigt, dass die materielle Seite an erster Stelle steht.

⁵ Es wird daher angenommen, dass das Weglassen der Variablen zwischen den beiden gezeigten Modellen die Logik des Schlussmodells nicht verändert hat. Dieses Ergebnis ist indessen das von den drei Gruppen am wenigsten zufriedenstellendste.

zunächst überraschen, lässt sich allerdings angesichts dieser speziellen Stichprobe erklären. Beim Opfer zu Hause begangene Delikte werden mit Bestimmtheit zum grössten Teil von einem dem Opfer bekannten Täter begangen. Und wie bereits gezeigt, werden letztere in der vorliegenden Stichprobe öfter angezeigt als Unbekannte, was den Befunden anderer Untersuchungen widerspricht. Geht man also davon aus, dass diese beiden Variablen zusammenhängen, leuchtet die überproportionale Anzeigerate bei Delikten, die beim Opfer zu Hause begangen wurden, ein. Ein weiterer Grund für diese hohe Rate könnte die verhältnismässig höhere Schwere der beim Opfer zu Hause begangenen Delikte sein.⁶

Physische Gewalt und Drohung: Entscheidungsfaktoren bei der Anzeigerstattung

Betrachten wir zunächst die Herkunft des Täters. Es werden (wie bereits bei den Sexualdelikten) die Fälle, in denen das Opfer annimmt oder aber weiss, dass der Täter ausländischer Herkunft ist, zu einer Kategorie zusammengefasst.

Tabelle 6: Anzeige bei Gewalt und Drohung: Variablen in der ersten Regressionsphase (n=561, Methode: backward conditional)

Variablen	Exp (B)	Sig.
Tat hatte physische / psychische Folgen	1.83	.01
Opfer stuft Tat als Delikt ein	2.65	.00
Opfer ist älter als 40 Jahre	1.64	.02
Delikt wird vom Opfer als eher schwer empfunden	1.50	.09
Delikt wurde beim Opfer zu Hause begangen	1.14	.65
Opfer ist weiblich	1.14	.56
Täter ist Schweizer	1.04	.83

Sig. (p) < .1 = bedingt signifikant
 Sig. (p) < .05 = signifikant
 $\chi^2 = 47.111$

Aus Tabelle 6 wird erneut ersichtlich, dass die Hypothese einer Diskriminierung gegenüber Tätern ausländischer Herkunft in keiner Weise gestützt wird. Das Risiko angezeigt zu werden oder nicht, ist für Schweizer wie Ausländer fast exakt gleich. Eine genauere Untersuchung hat indessen ergeben, dass das Ergebnis leicht unterschiedlich ausfällt, je nachdem, ob das Opfer annimmt oder aber weiss, dass der Täter ausländischer Herkunft ist: Was die Gruppe betrifft, deren Herkunft bekannt ist, sind es zumeist ausländische Täter, die angezeigt werden, während in der Gruppe, deren Herkunft angenommen wird, zumeist Schweizer angezeigt werden.⁷ Darüber hinaus scheint hier der Tatort –

⁶ 66.7% der beim Opfer zu Hause begangenen Delikte wurden als eher schwer eingeschätzt, gegenüber lediglich 52.3% der ausserhalb der Wohnung des Opfers begangenen Delikte.

⁷ Exp (B) beträgt für Täter, deren ausländische Herkunft bekannt ist 1.2 und für Täter, von denen angenommen wird, dass sie aus

ganz im Gegenteil zu sexuellen Gewalterfahrungen – keine entscheidende Rolle zu spielen. Ebenso verhält es sich mit dem Geschlecht. Wenden wir uns nun der letzten Regressionsphase zu, nachdem die nicht-signifikanten Variablen entfernt wurden.

Tabelle 7: Anzeige bei Gewalt und Drohung: Verbleibende Variablen in der letzten Regressionsphase (n=561, Methode: backward conditional)

Variablen	Exp (B)	Sig.
Tat hatte physische / psychische Folgen	2.08	.00
Opfer stuft Tat als Delikt ein	2.65	.00
Opfer ist älter als 40 Jahre	1.57	.02
Delikt wird vom Opfer als eher schwer empfunden	1.46	.09

Sig. (p) < .1 = bedingt signifikant

Sig. (p) < .05 = signifikant

χ^2 -Unterschied zwischen der ersten und der letzten Regressionsphase = 0.455 (df=3, p > .10).⁸

$\chi^2 = 46.656$

Das abschliessende, stabile Modell ergibt die folgenden Ergebnisse: Hatte die Tat physische oder psychische Folgen, so wird sie doppelt so oft angezeigt. Zweitens ist die Definition der Tat durch das Opfer von entscheidender Bedeutung, indem die als Delikte betrachteten Taten 2.6-mal mehr zur Anzeige gelangen, als diejenigen, die nicht als Delikte betrachtet wurden. Das lässt sich dadurch erklären, dass „physische Gewalt oder Drohung“ eine breite Palette von Verhaltensweisen abdeckt, wodurch sich ein grösserer Interpretationsspielraum eröffnet: Im Gegensatz zu Raub, der eindeutig ein Delikt darstellt, werden die eben genannten Verhaltensweisen nicht durchweg als Delikte wahrgenommen.

Ferner spielt das Alter des Opfers gleichermassen eine wichtige Rolle. Die über 40-Jährigen zeigen eine solche Tat häufiger an als jüngere Opfer. Eine Erklärung dafür findet sich, wie bei den sexuellen Gewalterfahrungen, darin, dass die älteren Opfer das Delikt als schwerer wiegend empfinden. Zuletzt finden wir die Variable „Schwere des Delikts“: eine als eher schwer eingestufte Tat wird öfter angezeigt, obwohl das Ergebnis nur bedingt signifikant ausfällt. Auch hier, ähnlich wie im Fall der Definition des Delikts, hängt vieles von der persönlichen Einschätzung des Opfers ab.

Schlussfolgerungen: Die drei untersuchten Deliktstypen im Vergleich

Wir stellen als erstes fest, dass die Herkunft des Täters keinen Einfluss auf die Anzeigeentscheidung ausübt. Die Hypothese einer

der Schweiz stammen 1.3. Die zwei Ergebnisse sind jedoch beide nicht signifikant.

⁸ Es wird daher angenommen, dass das Weglassen der Variablen zwischen den beiden gezeigten Modellen die Logik des Schlussmodells nicht verändert hat.

solchen Diskriminierung bei der Anzeigeerstattung bestätigt sich im Verlauf dieser Untersuchung in keiner Weise. Eine weitere wichtige Variable betrifft die physischen oder psychischen Folgen, die mit der Tat einher gingen. Diese ist vor allem beim Deliktstyp physische Gewalt oder Drohung relevant, weil sie im Schlussmodell auftritt und die Chancen der Anzeigeerstattung verdoppelt. Dieselbe Variable ist auch für die anderen Delikte von Bedeutung, so etwa bei den sexuellen Gewalterfahrungen mit einem Exp(B) von 3. Allerdings erweist sie sich in beiden Fällen als nicht statistisch signifikant. Des Weiteren wird oft das sehr hohe Risiko der Anzeige von unbekanntem Tätern vermutet, was sich in der vorliegenden Untersuchung allerdings nur beim Raub bestätigt. Die Tendenz – obwohl nicht-signifikant – war sogar gegenläufig, was sexuelle Gewalterfahrung betraf. Demgegenüber übt der Tatort mehr Einfluss auf die Anzeigeerstattung aus. So werden beim Opfer zu Hause begangene Delikte deutlich mehr angezeigt, im Falle der sexuellen Gewalt sogar bis zu zehnmal mehr, was der Vorstellung einer grösseren Toleranz solchen Delikten gegenüber widerspricht. Es könnte sein, dass diese Delikte in dem Sinne schwerer wiegend sind, als dass es für das Opfer schwieriger ist, sich dem Täter zu entziehen, da die Bedrohung ja in den eigenen vier Wänden stattfindet. Das Alter des Opfers ist gleichermassen eine entscheidende Variable und sämtlichen untersuchten Delikten gemein. Sie erweist sich als besonders relevant im Falle von Raub, welcher von den über 40-Jährigen dreimal mehr angezeigt wird. Was die Schwere des Delikts betrifft, so wie sie vom Opfer wahrgenommen wird, ist sie die einzige Variable, die in sämtlichen drei Schlussmodellen verbleibt. Die (materielle) Schwere ist die erklärungskräftigste

Variable im Falle des Raubes, was auch verständlich ist, wenn man weiss, dass die Opfer dieses Delikts häufig aus Gründen des Schadenersatzes Anzeige erstatten. Eine ähnliche Rolle spielt die Variable „Tat wird als Delikt definiert“, insbesondere beim Deliktstyp „physische Gewalt oder Drohung“, der je nach Situation nicht unbedingt als kriminell eingestuft wird.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass das Anzeigen von Delikten von verschiedenen Variablen abhängt. Zunächst handelt es sich um opfer-spezifische Merkmale. Die Altersvariable ist dabei die wichtigste. Dagegen scheinen täterspezifische Merkmale – und insbesondere dessen Herkunft – nicht massgebend ins Gewicht zu fallen. Daneben finden sich Tatumstände, wie Ort oder Folgen des Delikts. Als letztes sei die Wichtigkeit der Wahrnehmung des Delikts durch das Opfer erwähnt, die sich bei allen Deliktstypen als entscheidungsrelevant herausstellte. Die „Wahrnehmung des Delikts durch das Opfer“ umfasst dabei die Variablen „Definition der Tat“ und „Schwere der Tat“. Die Analyse des Anzeigeverhaltens bei den drei untersuchten Delikten lässt gewisse gemeinsame Tendenzen erkennen, wobei aber andererseits auch deliktsspezifische Nuancen zum Ausdruck kommen: Für die drei Deliktstypen kommen oftmals dieselben erklärenden Variablen zum Tragen. Was variiert und daher auch die Eigenheit der deliktsspezifischen Verhaltensweisen unterstreicht, sind die relative Wichtigkeit und das erreichte Signifikanzniveau. Das Anzeigeverhalten der Opfer unterscheidet sich daher je nach erlittenem Delikt.

Bibliographie

Enescu, R. (1999) "L'absence de dénonciation des agressions à caractère sexuel", *Bulletin de criminologie*, 25^e année, no 2

Killias, M. (1989) *Les Suisses face au crime*, Grösch : Rüegger

Killias, M. (2001) *Précis de criminologie*, 2^e éd, Berne : Stämpfli

Killias, M. (2002) *Grundriss der Kriminologie-eine europäische Perspektive*, Bern:Stämpfli

Killias, M. (1989) *Les Suisses face au crime*, Grösch : Rüegger

Killias, M., Lamon, Ph., Clerici, Ch., Berruex, Th. (2000) *Tendances de la criminalité en Suisse de 1984 à 2000*, Lausanne : IPSC

Killias, M. (2001) "Kriminalität von und gegen Ausländer laut den Daten der schweizerischen Opferbefragung von 1998", in Jehle, J-M.(Hrsg.), *Raum und Kriminalität-Sicherheit der Stadt-Migrationsprobleme*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg

Killias, M. et Berruex, Th., (1999) "La dénonciation à la police: une décision qui n'est pas laissée au hasard", *Crimiscope*, no 3

Simonin, M. (2003) *la reportabilité des délits contre la personne : facteurs explicatifs*, IPSC-Lausanne (mémoire de diplôme)

Verfasser dieser Nummer:

Mathieu Simonin
&
Martin Killias

Redaktion: Prof. P. Margot und Prof. M. Killias, IPSC, UNIL, 1015 Lausanne

Bitte senden Sie Ihre Bemerkungen und Mitteilungen an:

Sekretariat *Crimiscope*
UNIL - Institut de police scientifique et de criminologie
CH-1015 LAUSANNE

☎ (021) 692 46 44
Fax (021) 692 46 05
Int. (+ 41 21) 692 46 44